

**Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München
(GeschO)**

- **Anpassungen von Wertgrenzen und Optimierung von Verfahrensabläufen bei Baumaßnahmen**
- **Änderung weiterer Vorschriften der GeschO (§ 22 Nr. 32, § 45, § 59)**

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 08037

1 Anlage: Synopse

Beschluss des gemeinsamen Verwaltungs- und Personalausschusses, Bauausschusses und Kommunalausschusses vom 08.02.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Änderungen der GeschO aufgrund des interfraktionellen Arbeitskreises Verwaltungsoptimierung

Im Rahmen des interfraktionellen Arbeitskreises Verwaltungsoptimierung wurden das Baureferat, das Kommunalreferat sowie das Referat für Bildung und Sport gebeten zu prüfen, wie durch die Anpassung von Wertgrenzen die Anzahl der Stadtratsbeschlüsse für städtische Bauprojekte reduziert und die Verfahrensabläufe dadurch optimiert werden können. Hiernach sollten die Wertgrenzen für städtische Baumaßnahmen angehoben und die Verfahrensabläufe dadurch optimiert werden. Die davon betroffenen Referate (Kommunalreferat, Baureferat, Referat für Bildung und Sport) haben entsprechende Vorschläge zur Änderung der GeschO unterbreitet. Das Baureferat und das Kommunalreferat haben diesbezüglich jeweils eine Sitzungsvorlage (Nr. 14 – 20 / V 05405 sowie Nr. 14 – 20 / V 08044) mit den entsprechenden Vorschlägen erstellt. Das Referat für Bildung und Sport hat auf die Erstellung einer eigenen Sitzungsvorlage verzichtet, jedoch geäußert, dass auch aus seiner Sicht die Wertgrenzen entsprechend erhöht werden sollten. Bezüglich des Inhalts und der Begründung der Änderungsvorschläge wird auf die beiden o.g. Sitzungsvorlagen verwiesen.

Aufgrund des Ergebnisses des interfraktionellen Arbeitskreises zur Verwaltungsoptimierung ergeben sich folgende Änderungen, die in Spalte 2 der Anlage („vorgeschlagene Neufassung“) dargestellt sind:

In § 7 Abs. 1 und § 22 GeschO soll die Wertgrenze für Stadtratsbefassungen bei städtischen Bauprojekten von derzeit 0,5 Mio. Euro auf zukünftig 1 Mio. Euro angehoben werden.

§ 8 Abs. 3 GeschO sieht vor, dass sich die in § 7 Abs. 1 GeschO aufgeführten fachlich betroffenen Ausschüsse im Rahmen ihres Aufgabengebietes gutachtlich zu den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 GeschO dem Kommunalausschuss vorbehaltenen Genehmigungen des Bedarfs mit Projektauftrag äußern.

§ 8 Abs. 3 GeschO soll dahingehend modifiziert werden, dass diese gutachtliche Äußerung

der Fachausschüsse in einem gemeinsamen Ausschuss (Kommunalausschuss mit Nutzer-/Fachausschuss) erfolgt. Daher wird in § 8 Abs. 3 Satz 3 künftig von gemeinsamen Ausschüssen gesprochen.

In § 23 Nr. 8 GeschO soll die Übertragung der Vergaben von Leistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Baureferates auf die Verwaltung dahingehend erweitert werden, dass sie nicht mehr an eine bestimmte Wertgrenze, sondern an andere sachliche Kriterien gebunden ist.

Die Einzelheiten der Vorschläge und deren Begründungen können Sitzungsvorlagen des Baureferates und des Kommunalreferats entnommen werden.

2. Sonstige Änderungen

Es werden folgende sonstige Änderungen der GeschO vorgeschlagen:

2.1 Änderung der Wertgrenzen in § 4 Nr. 15.2b) und § 7 Nr. 1, 5. Spiegelstrich GeschO (Projektgenehmigung im Bereich Tiefbau und Ingenieurbau)

Das Baureferat regt an, den Schwellenwert für die Projektkosten, ab dem über eine Projektgenehmigung in den Bereichen Tiefbau und Ingenieurbau die Vollversammlung zu entscheiden hat, von 5 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro anzuheben.

Das Baureferat führt hierzu aus:

„Damit wird erreicht, dass in Zukunft für alle Maßnahmen die nach städtischen Projektierungsrichtlinien abzuwickeln sind, sowohl für die Genehmigung des Bedarfs als auch die zentrale Projektentscheidung einheitlich ab einer Wertgrenze von 15 Mio. Euro die Vollversammlung zuständig ist.“

Folge dieser Änderung ist, dass auch die Wertgrenze in § 7 Nr. 1, 5. Spiegelstrich auf 15 Mio. Euro anzuheben ist.

Es wird daher die in der Anlage dargestellte neue Fassung von § 4 Nr. 15 Nr. 2 b) GeschO und von § 7 Nr. 1, 5. Spiegelstrich GeschO vorgeschlagen.

2.2 Wegfall von § 22 Satz 2 Nr. 32 GeschO (Klassenbildung an Schulen)

Nach § 22 Satz 2 Nr. 32 GeschO ist der Oberbürgermeister zuständig für die „Klassenbildung und -besetzung an allen städtischen Schulen und Bildung und Besetzung von Kindertagesstätten, soweit damit nicht finanzielle Mehraufwendungen verbunden sind“.

Auf Wunsch des Referates für Bildung und Sport soll diese Ziffer des § 22 Satz 2 GeschO ersatzlos gestrichen werden.

Das Referat für Bildung und Sport begründet seinen Vorschlag wie folgt:

Ein sinnvoller Regelungsgehalt des § 22 Satz 2 Nr. 32 GeschO ist nicht mehr feststellbar. Im Umkehrschluss würde aus dieser Vorschrift folgen, dass jeder der darin genannten Punkte (Klassenbildung, Klassenbesetzung, Bildung von Kindertagesstätten, Besetzung von Kindertagesstätten) stadtratspflichtig wäre, sobald damit finanzi-

elle Mehraufwendungen – und seien sie noch so gering – verbunden sind. Eine Stadtratsbefassung „ab dem ersten Cent“ Mehraufwendungen ist indes offensichtlich untunlich, soweit nicht im Einzelfall aus nicht-finanziellen Gründen grundsätzliche Bedeutung gegeben ist.

Darüber hinaus stünden de facto jedenfalls für die konkrete Klassenbesetzung und für die konkrete Klassenbildung (im Falle von Mehrkosten) nicht die Vorlaufzeiten zur Verfügung, die jeweils für eine Stadtratsvorlage erforderlich sind. Hierfür sind die Zeiträume zwischen Schulanmeldung bzw. Nichtvorrückungsentscheidungen, Klassenbildung und Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu Klassen zu kurz.

Weshalb die Vorschrift - die im Übrigen gewisse redaktionelle Unschärfen aufweist - ursprünglich gleichwohl in die Geschäftsordnung aufgenommen wurde, konnte trotz entsprechender Bemühungen und Unterstützung des Direktoriums nicht mehr eruiert werden, da die erstmalige Aufnahme der Vorschrift in die Geschäftsordnung des Stadtrats zu lange zurückliegt.

Fallkonstellationen von grundsätzlicher Bedeutung, in denen der Sache nach eine Befassung des Stadtrats gerechtfertigt und erforderlich ist, sind (mittlerweile) anderweitig hinreichend geregelt, so dass mit der Streichung des § 22 Satz 2 Nr. 32 GeschO im Ergebnis keine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse des Stadtrats verbunden ist:

- Etwaige generell-abstrakte Vorschriften für die Klassenbildung und -besetzung sowie die Besetzung von Kindertageseinrichtungen (Begrenzung der Zahl der Eingangsklassen, Richtwerte für Klassengrößen, Aufnahmeregelungen für Kindertageseinrichtungen u.ä.) – soweit die gesetzlichen Vorgaben hier Spielräume eröffnen – sind ggf. unabhängig von Kostenaspekten nach der Generalklausel des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayGO und des § 22 Satz 1 GeschO stadtratspflichtig, im Falle der satzungsförmigen Festlegung zudem nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayGO, § 2 Nr. 14 GeschO.
- Die Bildung, also die Errichtung/ Gründung von Kindertageseinrichtungen ist regelmäßig mit baulichen Maßnahmen verbunden, die ggf. ihrerseits aufgrund der für Bauvorhaben geltenden Vorschriften stadtratspflichtig sind. Im Übrigen werden nach derzeitiger Beschlusslage alle neu fertig gestellten Einrichtungen grundsätzlich nicht-städtischen Trägern angeboten; Entscheidungen über Ausnahmen hiervon trifft die Verwaltung nach Maßgabe der hierzu durch den Stadtrat beschlossenen Vorgaben (s. Anlage 3 zum Beschluss des Stadtrats vom 26.01.2011, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 005360).
- Klassen-/ Platzmehrungen an bestehenden Schulen/ Einrichtungen aufgrund erhöhter Schüler-/ Kinderzahlen führen regelmäßig zu Mehrkosten insbesondere im Personalbereich. Die Beteiligung des Stadtrats ist insoweit über den Stellenplan gesichert, welcher Teil des Haushaltsplans und damit der Haushaltssatzung, mithin als solcher stadtratspflichtig ist. Im Übrigen besteht für den Umgang mit Klassen-/ Platzmehrungen aufgrund erhöhter Schüler-/ Kinderzahlen eine ausdifferenzierte

Verwaltungspraxis auf Basis der jährlich vom Stadtrat beschlossenen Regelungen zum Vollzug des Haushalts."

2.3 Ergänzung von § 45 GeschO (Sitzungsvorlagen)

Der Ältestenrat hat in der Sitzung am 20.03.2015 entschieden, dass bestimmte Sitzungsvorlagen zu Haushaltsbeschlüssen nicht mehr allen Stadtratsmitgliedern in Papierform zugestellt werden sollen. Es handelt sich um folgende haushaltsrelevante Sitzungsvorlagen:

- a) Haushaltsplanentwurf
- b) Schlussabgleich
- c) Nachtragshaushalt
- d) Jahresabschluss
- e) Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms (MIP).

Aus rechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass alle Fraktionen, Gruppen und Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, mindestens einen Abdruck in Papierform erhalten. Es wird daher in Abstimmung mit der Stadtkämmerei vorgeschlagen, an § 45 GeschO einen neuen Absatz 5 als Sondervorschrift für die genannten haushaltsrelevanten Sitzungsvorlagen anzufügen.

§ 45 erhält demnach folgende Fassung (Änderung im Fettdruck):

„§ 45 Sitzungsvorlagen

(1) ...

(2) ...

(3) Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Drucksachen sind an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und an alle ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zuzustellen, wenn die Angelegenheit ohne Vorberatung in einem Ausschuss unmittelbar in der Vollversammlung behandelt wird. Im Übrigen sind sie an die Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Ausschussmitglieder und die fraktionslosen Stadtratsmitglieder zuzustellen.

Hierfür gelten folgende Fristen:

.....

(4) ...

(5) Haushaltswerke und der Finanzdaten- und Beteiligungsbericht sind unabhängig davon, ob die Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten oder unmittelbar in der Vollversammlung behandelt wird, lediglich an die Finanzausschussmitglieder, an die Fraktionen und Gruppen (Anzahl nach Wunsch, mindestens 1) sowie an die Stadtratsmitglieder, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören, zuzustellen. Als Haushaltswerk im Sinne dieses Absatzes gelten der Haushaltsplanentwurf, der Schlussabgleich, der Nachtragshaushalt, der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht sowie der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms (MIP). Die Fristen des Abs. 3 gelten entsprechend.“

2.4 Ergänzung von § 59 (Haushaltmäßige Voraussetzungen für Anträge der Verwaltung)

Im interfraktionellen Arbeitskreis „Verwaltungsoptimierung“ am 16.11.2016 hat Herr Oberbürgermeister den Auftrag erteilt, über eine Änderung der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass künftig bei Stadtratsbeschlüssen zu Stellenausweitungen das Kommunalreferat als Pflichtbeteiligter von den Fachreferaten einzubinden ist und dass in der Beschlussvorlage darzustellen ist, ob für die zusätzlichen Personen zusätzlicher Büroraum benötigt wird. Das Direktorium schlägt daher vor, am Ende von § 59 Abs. 4 GeschO einen neuen Satz anzufügen.

§ 59 Abs. 4 GeschO erhält demnach folgende Fassung (Änderung im Fettdruck):

„§ 59 Haushaltmäßige Voraussetzungen für Anträge der Verwaltung

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Bei Sachanträgen, die nicht eingeplante Personalausgaben zur Folge haben, ist vor der Entscheidung im Fachausschuss eine Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats zu den Personalfolgekosten einzuholen. Werden Einwendungen des Personal- und Organisationsreferats nicht berücksichtigt, ist die Angelegenheit unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung im Fachausschuss – unbeschadet eines etwaigen Verfahrens nach Abs. 3 – von der Personal- und Organisationsreferentin bzw. vom Personal- und Organisationsreferenten dem Verwaltungs- und Personalausschuss zur Beratung über die Notwendigkeit der Mehrkosten bei den Personalausgaben vorzulegen. Der Sachreferentin bzw. dem Sachreferenten ist im Verwaltungs- und Personalausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weicht die Meinung des Verwaltungs- und Personalausschusses von dem Beschluss des Fachausschusses ab, ist durch die Sachreferentin bzw. durch den Sachreferenten eine Entscheidung der Vollversammlung gemäß § 4 Nr. 7 herbeizuführen. **Zudem muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferats erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.**“

2.5 Änderung von § 13 und § 29 GeschO (neue Namen der Fraktionen)

In § 13 und § 29 GeschO sind die neuen Fraktionsbezeichnungen „Grüne/RL“ (statt „Bündnis90/Grüne/RL“) und „Bayernpartei“ (statt „Bürgerliche Mitte“) aufzunehmen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, Kommunalreferat, Referat für Bildung und Sport und der Stadtkämmerei inhaltlich abgestimmt.

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten im Verwaltungs- und Personalausschuss

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 02.05.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2015, wird entsprechend der 2. Spalte der in der Anlage dargestellten Synopse („vorgeschlagene Neufassung“) beschlossen.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. - Direktorium - Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**
Baureferat
Kommunalreferat
Kreisverwaltungsreferat
Kulturreferat
Personal- und Organisationsreferat
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Referat für Bildung und Sport
Referat für Gesundheit und Umwelt
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Sozialreferat
Stadtkämmerei
Direktorium

z. K.

Am